jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/1/12 13Os160/99, 15Os64/06k, 11Os54/07m (11Os55/07h), 14Os101/07w (14Os102/07t), 12Os22/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.2000

Norm

JGG §16 Abs1
StPO §288 Abs2 Z3
StPO §494a Abs1 Z3

Rechtssatz

Die Einbeziehung eines Schuldspruches gemäß § 494a Abs 1 Z 3 StPO hätte gemäß § 16 Abs 1 JGG eines darauf abzielenden Antrags des öffentlichen Anklägers bedurft. Mangels eines solchen aktenmäßig nicht dokumentierten Antrages überschritt das Jugendschöffengericht durch den auf § 15 Abs 1 JGG gestützten nachträglichen Strafausspruch seine Strafbefugnis. Demgemäß war das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in seinem Strafausspruch aufzuheben und gemäß § 288 Abs 2 Z 3 StPO vorzugehen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 160/99
  Entscheidungstext OGH 12.01.2000 13 Os 160/99
- 15 Os 64/06k
  Entscheidungstext OGH 03.08.2006 15 Os 64/06k
  Auch
- 11 Os 54/07m
  Entscheidungstext OGH 19.06.2007 11 Os 54/07m
  Auch; nur: Die Einbeziehung eines Schuldspruches gemäß § 494a Abs 1 Z 3 StPO hätte gemäß § 16 Abs 1 JGG eines darauf abzielenden Antrags des öffentlichen Anklägers bedurft. Mangels eines solchen aktenmäßig nicht dokumentierten Antrages überschritt das Jugendschöffengericht durch den auf § 15 Abs 1 JGG gestützten nachträglichen Strafausspruch seine Strafbefugnis. (T1)
- 14 Os 101/07w
  Entscheidungstext OGH 28.08.2007 14 Os 101/07w
  Vgl auch; Beisatz: Gemäß §16 Abs 1 erster Satz JGG bedarf eine nachträgliche Straffestsetzung eines darauf abzielenden Antrages der Staatsanwaltschaft. (T2)
  Beisatz: Der Hinweis der Staatsanwaltschaft auf die Notwendigkeit, die Akten über die frühere Verurteilung beizuschaffen und das Verfahren gemäß § 56 StPO „zwecks nachträglichem Ausspruch der Strafe" einzubeziehen, stellt keinen konkreten Antrag im Sinne des § 16 Abs 1 erster Satz JGG dar. (T3)
- 12 Os 22/13x
  Entscheidungstext OGH 16.05.2013 12 Os 22/13x
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0112915

Im RIS seit

11.02.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at